



Studienbüro

27.06.2008

#### Amtsblatt der

### Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften

- Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

Studien- und Prüfungsordnung für den

<u>Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik</u>
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO M-VT)

Vom 25. Juni 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 5 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

## § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 20. Juli 2007 (GVBI S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, Ifd. Nr. 37; <a href="https://www.ohm-hochschule.de">www.ohm-hochschule.de</a>) in der jeweiligen Fassung.



## § 2 Ziel des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik soll geeigneten Studierenden mit mindestes abgeschlossener Bachelorausbildung eine besondere Qualifizierung für die Bearbeitung anspruchsvoller verfahrenstechnischer Aufgaben vermitteln.
- (2) ¹Der Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik ist ein postgradualer Studiengang und baut inhaltlich auf den in einem Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik oder in der Studienrichtung "Technische Chemie" eines Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie erworbenen Fähigkeiten auf. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, durch eine effektive Verbindung vertiefter Kenntnisse in den verfahrenstechnischen Kerndisziplinen und deren Anwendung auf ausgesuchte technische, wirtschaftliche und wissenschaftliche Fragestellungen im späteren Berufsleben vielschichtige Planungsund Ausführungsaufgaben zu lösen.
- (3) <sup>1</sup>Neben den Fachkenntnissen werden im Studium auch übergreifende Qualifikationen weiterentwickelt. <sup>2</sup>Durch gezielte Projektarbeit erwerben die Studierenden die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe zu führen. <sup>3</sup>Sie bekommen dadurch im Rahmen des Masterstudiums zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (4) <sup>1</sup>Mit der erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten Abschluss. <sup>2</sup>Der Abschluss befähigt zur Übernahme besonders qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben. <sup>3</sup>Das Studium schließt eine Masterarbeit ein.
- (5) Das Studium ist so ausgelegt, dass sich Berufsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, im höheren öffentlichen Dienst und in einer selbständigen Tätigkeit im In- und Ausland eröffnen.

# § 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sind neben den gültigen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß BayHSchG:
  - der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik oder des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung "Technische Chemie" mit jeweils 210 Leistungspunkten und einer Gesamtnote besser als 2,5 oder einem ECTS-Grad von mindestens B an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Nürnberg oder
    - der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss
  - 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung:
  - der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

oder

- 2. die Ableistung eines Praktikums von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg oder
- 3. der Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr.

Die Prüfungskommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist und welche Studienund Prüfungsleistungen ggf. abgelegt werden müssen.



(3) Die Entscheidung über die Zulassung von Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch keine Abschlussnote vorweisen können und ihre Eignung nach dieser Satzung aufgrund der Durchschnittsnote der ausgewählten Fächer nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums in dem berechtigenden Abschluss eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 oder einem ECTS-Grad von mindestens B nachweisen können.

### § 4 Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. <sup>2</sup>Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. <sup>3</sup>Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
  - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. <sup>2</sup>Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber/die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:
  - a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie oder des Bachelorstudiengangs Verfahrenstechnik der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Nürnberg mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,5 oder besser oder einem ECTS-Grad von mindestens B,
  - b) der Nachweis der den Kriterien unter Buchst. a) entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss. <sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
- (5) <sup>1</sup>Soweit sich die Abschlussnote des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, können zur Auswertung die Prüfungsnoten aus dem vorangegangen Studium in den Fächern

"Thermische Verfahrenstechnik", "Regelungstechnik",

"Fluidmechanik",

"Mechanische Verfahrenstechnik", "Wärme- und Stoffübertragung", "Chemische Reaktionstechnik",

"Thermodynamik",

"Anorganische Chemie", "Organische Chemie"

herangezogen werden. <sup>2</sup>Die Eignung gilt dann als nachgewiesen, wenn die Durchschnittsnote dieser Fächer 2,5 oder besser ist.

(6) <sup>1</sup>Bewerber/Bewerberinnen mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten qualifizierten Hochschulabschluss und einem Durchschnitt zwischen 2,5 und 3,0 in den genannten Fächern erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. <sup>2</sup>Das Aufnahmegespräch dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. <sup>3</sup>Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die der Verfahrenstechnik oder der Angewandten Chemie mit Vertiefungsrichtung Technische Chemie zugrunde liegenden Fachgebiete Thermische Verfahrenstechnik, Mechanische Verfahrenstechnik sowie Chemische Reaktionstechnik. <sup>4</sup>Hierbei muss der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können. <sup>5</sup>Das Aufnahmegespräch wird von drei Professoren/Professorinnen bewertet, von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. <sup>6</sup>Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde. <sup>7</sup>Die studiengangspezifische Eignung gilt mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen.



- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (8) <sup>1</sup>Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

### § 5 Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Studiensemester im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten. Sie setzt sich zusammen aus zwei theoretischen Semestern und einem Semester für die Durchführung der Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. <sup>2</sup>Innerhalb der Module sind die jeweils vorgesehenen studienbegleitenden Leistungsnachweise, Referate, Projektarbeiten, Seminare, Kolloquien und Prüfungen abzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Während des Studiums können bis zu 30 Leistungspunkte an einer anderen Hochschule absolviert werden. <sup>2</sup>Die Voraussetzung für die Anrechnung der Leistungspunkte ist vorher mit der Prüfungskommission abzustimmen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern/Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

# § 6 Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Das Lehrangebot besteht aus zehn Pflichtmodulen und vier Wahlpflichtmodulen. <sup>2</sup>Die Module, ihre Anzahl von Leistungspunkten, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
  - a) Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind. Es sind Pflichtmodule mit insgesamt 70 Leistungspunkten zu absolvieren.
  - b) Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt und müssen insgesamt 20 Leistungspunkte umfassen. Wahlpflichtmodule können die in der Anlage aufgeführten Module sein oder Module aus anderen Masterstudiengängen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg, insbesondere aus den beiden Masterstudiengängen Angewandte Chemie und Energiemanagement und Energietechnik. Alle Wahlpflichtfächer müssen von der Prüfungskommission genehmigt werden.
  - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind. Für diese Module werden keine Leistungspunkte vergeben.
- (6) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans und mit Zustimmung der Prüfungskommission in Englisch abgehalten werden.



#### § 7 Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Verfahrenstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  - 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
  - 3. die Lehrveranstaltungsart, Anzahl der Leistungspunkte aller Module sowie der darin integrierten Fächer.
  - 4. die Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen.
  - 5. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule,
  - 6. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweisen,
  - 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (2) Studienziele und Inhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 8 Prüfungskommission

<sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet. <sup>2</sup>Mitglied der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professoren/Professorinnen werden, die im Masterstudiengang "Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik" eine Lehrtätigkeit ausüben. <sup>3</sup>Sie werden paritätisch vom Fakultätsrat der Fakultät Verfahrenstechnik und vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Chemie benannt.

# § 9 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Das Studium schließt eine Masterarbeit ein, die einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten umfasst.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 45 Leistungspunkte erreicht hat. <sup>2</sup>Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professoren/Professorinnen ausgegeben. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuer/Betreuerin in besonderen Fällen. <sup>4</sup>Bestandteil der Masterarbeit ist ein Poster in gedruckter und digitaler Form, das Titel und Inhalt der Masterarbeit darstellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. <sup>2</sup>Sie kann aber mit Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Kolloquium ergänzt die Masterarbeit. <sup>2</sup>Es ist eigenständig zu bewerten und hat innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit im Rahmen des Masterseminars stattzufinden. <sup>3</sup>Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. <sup>4</sup>Prüfungssprache des Kolloquiums ist Deutsch.
- (5) ¹Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern/Prüferinnen der Masterarbeit abgenommen. ²Es dauert ca. 45 Minuten. ³Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. ⁴Auf schriftlichen Antrag bei der Prüfungskommission kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. ⁵Den Termin legen die Prüfer/Prüferinnen in Absprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin fest. ⁶Der Termin soll vier Wochen vor dem eigentlichen Kolloquium festgelegt werden, die Prüfungskommission ist davon in Kenntnis zu setzen. ⁵Am Kolloquium soll die Prüfungskommission vertreten sein. ⁵Die Mitglieder der Prüfungskommission sind neben den Prüfern und Prüferinnen berechtigt Fragen zu stellen



- und bei der Bewertung des Kolloquiums mitzuwirken. <sup>9</sup>Über das Kolloquium wird ein schriftliches Protokoll erstellt, in dem Verlauf, Inhalt und Note des Kolloquiums festzuhalten sind.
- (6) <sup>1</sup>Die Endnote der Masterarbeit setzt sich zusammen aus der Note für die schriftliche Arbeit und der Note für das Kolloquium. <sup>2</sup>Die Teilnote für die schriftliche Arbeit trägt zu 70 % und die Teilnote des Kolloquiums zu 30 % zur Endnote bei.

#### § 10 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

#### § 11 Bildung der Prüfungsgesamtnote

<sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der gewichteten Modulnoten errechnet. <sup>2</sup>Das Gewicht einer Modulnote ist gleich der Anzahl der Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind. <sup>3</sup>Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote nicht berücksichtigt.

### § 12 Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.

#### § 13 Akademischer Grad

<sup>1</sup>Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform: "M.Eng.", verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

### § 14 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die nach dem Sommersemester 2008 das Studium im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 17. Juni und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 25. Juni 2008.

Nürnberg, 25. Juni 2008

Prof. Dr. Michael Braun Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 20, <a href="www.ohm-hochschule.de">www.ohm-hochschule.de</a>, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. Juni 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.



### Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

#### 1. Pflichtmodule

lfd. Nr.	Modul	sws	Art der Lehr- veranstal- tung	Prüfungen		Ergän- zende Regelun- gen	LP
				Art	Zeit in Min.		
Kom	petenzfeld Technik - Kernfächer						
1	Spezielle Thermische Verfahrenstechnik	4	SU,Ü,Pr	schrP	90		5
2	Partikeltechnologie	4	SU,Ü,Pr	schrP	90		5
3	Spezielle Chemische Reaktionstechnik	4	SU,Ü,Pr	schrP	90		5
Kom	petenzfeld Technik - Querschnittsfächer				•		•
4	Prozesskunde / Industrielle Chemie	4	SU	schrP	90		5
5	Rechnergestützte Prozessauslegung	4	SU,Ü	1)			5
Kom	petenzfeld Projektmanagement, Teamark	eit, Füh	rungskomp	etenz	•		•
6	Projektmanagement	2	SU	schrP	90		3
		2	S	mE			2
7	Projekt		PA	1)			5
8	Projekt Anlagenprojektierung		PA	1)			5
Mas	terarbeit						
9	Masterseminar		S	1)			2
10	Masterarbeit			MA			28
Summe							70



#### 2. Wahlpflichtmodule

Der Katalog der Wahlpflichtmodule kann nach Bedarf durch Beschluss des Fakultätsrates Verfahrenstechnik erweitert bzw. geändert werden. Jedes Modul hat einen Umfang von vier Semesterwochenstunden und anrechenbare fünf Leistungspunkte. Spätestens zu Beginn eines Semesters legt der Fakultätsrat fest, welche Module die Fakultät Verfahrenstechnik als Wahlpflichtmodule anbietet. Die Studierenden können nach § 5, vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Prüfungskommission, auch Module aus anderen Masterstudiengängen, insbesondere aus den beiden Masterstudiengängen Angewandte Chemie und Energiemanagement und Energietechnik, wählen.

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehr- veranstal- tung	Prüfungen		Ergän- zende Regelun- gen	LP
				Art	Zeit in Min.		
W1	Apparatedynamik	4	SU,Ü	1)			5
W2	Strömungssimulation	4	SU,Ü	1)			5
W3	Prozessautomatisierung	4	SU,Ü	schrP	90		5
W4	Spez. Wärmeübertragung und Apparate	4	SU,Ü	schrP	90		5
W5	Spezielle Umweltverfahrenstechnik			1)		2)	5
W5a	Spezielle Umweltverfahrenstechnik	2	SU;Ü				
W5b	Wasseraufbereitung	2	SU,Ü				
W6	Rechtliche Rahmenbedingungen	4	SU,Ü	schrP	90		5
W7	Wärmeintegration	4	SU,Ü	schrP	90		5
W8	Energieanlagentechnik	4	SU,Ü	schrP	90		5
W9	Elektrochemische Verfahrenstechnik	4	SU,Ü	schrP	90		5
W10	Kunststoffverarbeitung	4	SU,Ü	schrP	90		5
W11	Kolloide Systeme	4	SU,Ü	schrP	90		5
W12	Bioprozesstechnik	4	SU,Ü	schrP	90		5
W13	Produktgestaltung und -entwicklung	4	SU,Ü	1)			5
W14	Spezielle Mathematik	4	SU,Ü	schrP	90		5

### Erläuterung der Fußnoten:

1) Die Art der Prüfung wird im jeweiligen Studienplan festgelegt.

#### Erläuterung der Abkürzungen

MA Masterarbeit

mE mit Erfolg

Pr Praktikum

PA Projektarbeit

schrP schriftliche Prüfung

S Seminar

SU seminaristischer Unterricht SWS Semesterwochenstunden

Ü Übungen

Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetischer Mittelwert aus den Noten der Teilmodule; die Endnote "ausreichend" oder besser wird nur erteilt, wenn alle Teilprüfungen mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden.